

VDGN e.V. • Irmastraße 22 • 12683 Berlin

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Hauptgeschäftsstelle
Postanschrift
Irmastraße 22
12683 Berlin
Tel.: 030 / 514 888-0
Fax: 030 / 514 888-78
E-Mail: info@vdgn.de
Internet: www.vdgn.de

Steuernummer: 27 / 628 / 50912

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –
Ermöglichung degressiver Müllgebührengestaltung; Gesetzentwurf der Fraktion der
CDU
– Drucksache 7/935 –**

hier: Anhörungsverfahren gemäß §§ 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags, – Drs. 7/935

Den Mitgliedern des

Sehr geehrte Damen und Herren,

..... JAKK
.....

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nehme ich namens unseres Verbandes wie folgt
Stellung:

„Eine degressive Ausgestaltung der Grundgebühren bei der Entsorgung der Abfälle aus
privaten Haushalten erscheint aus der Sicht unseres Verbandes nicht zielführend.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ThürKAG ist bei der Berechnung der Gebühren für die
Abfallentsorgung das Kostendeckungsprinzip zu beachten; da Benutzungszwang besteht,
soll das Aufkommen diese zu deckenden Kosten nicht übersteigen.

Aus unserer Sicht erscheint daher die ohnehin vom Gesetzgeber nicht zwingend
vorgegebene, sondern lediglich mögliche Erhebung einer auf die Anzahl der Personen
bezogene Grundgebühr zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten im Bereich der
Abfallentsorgung unzweckmäßig.

Daran wird eine degressive Müllgebührengestaltung im Grundsatz nichts ändern.

Aus unserer Sicht könnte das Problem gelöst werden, indem die Vorschrift des § 12 Abs. 2
ThürKAG durch folgenden Satz 5 ergänzt wird:

„Bei der Abfallentsorgung ist eine Grundgebühr, bezogen auf die Anzahl und Größe der
bereitgestellten Restabfallbehälter, zu erheben. Die Benutzungsgebühr (Leistungsgebühr) ist
nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen
(Wirklichkeitsmaßstab).“

Diese ergänzende Regelung hätte einen doppelten positiven Effekt:

- zum einen würden personenstarke Haushalte, insbesondere kinderreiche Familien, aber auch kleinere Haushalte finanziell entlastet, da geringere Grundgebühren anfallen
- zum anderen wäre damit ein im Interesse sowohl des Gesetzgebers als auch der Allgemeinheit liegender zusätzlicher Anreiz zur Abfallvermeidung, -reduzierung, -trennung und -verwertung geschaffen“

Mit freundlichen Grüßen